

Erläuterungen zum Ärztekammerbeitrag

Ärztliche Tätigkeit

im Sinne der Beitragsordnung (§ 2 Abs. 2 BeitrO) ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. Hierunter fallen auch Tätigkeiten in Lehre und Forschung, Wirtschaft, pharmazeutischer Industrie, Medien und dergleichen.

Veranlagungstichtag

ist bundesweit der 01.02.2023.

Fälligkeit

Liegt ein Abbuchungsauftrag vor, wird frühestens 14 Tage bei Vorliegen der Veranlagung abgebucht. Spätestens bis zum 15. Mai 2023 ist der Beitrag zu entrichten.

Eine separate Rechnung oder einen Überweisungsträger erhalten Sie nicht.

Der Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor – was tun?

Kreuzen Sie „Vorläufige Schätzung, Steuerbescheid wird nachgereicht“ an, schätzen Sie Ihre Einkünfte im Jahr 2021 selbst ein und reichen den Einkommensteuerbescheid 2021 nach, sobald er Ihnen vorliegt. Bei abweichenden Einkünften erfolgt eine Korrektur und ggf. Rückerstattung bzw. Nachforderung.

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg hat im September 2022 eine neue Beitragsordnung verabschiedet. Hiernach haben Sie nunmehr mehr Zeit für die Abgabe der Selbstveranlagung, nämlich bis zum 15. Mai 2023. Aber bitte beachten Sie: Liegt bis dahin keine Selbstveranlagung vor, erfolgt nach § 5 Abs (5) der Beitragsordnung ein Beitragsbescheid in Höhe von € 5.500. Eine Fristverlängerung ist NICHT möglich!

Holt das Kammermitglied die Selbstveranlagung bis zum 31. August des Beitragsjahres nach, wird der Beitrag zuzüglich eines Verspätungszuschlages in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt.

Wo finde ich die Einkünfte im Einkommensteuerbescheid?

- In der Regel auf der ersten oder zweiten Seite des Steuerbescheides 2021.
- Wird 2021 keine Einkommensteuererklärung abgegeben, ist die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021 des Arbeitgebers beizufügen. Hier wird der Bruttoarbeitslohn in Zeile 3, abzüglich € 1.000 Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt.

Sämtliche Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind zu addieren und der Selbstveranlagung zugrunde zu legen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Einkünfte in Deutschland oder im Ausland erzielt haben.

Ermittlung der relevanten Einkünfte (gemeint ist nicht das zu versteuernde Einkommen).

Folgende Einkunftsarten aus ärztlicher Tätigkeit werden herangezogen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit abzüglich der halben Höchstbeiträge zur gesetzlichen Kranken- (€ 4.237) und Rentenversicherung (€ 7.923) (nur abzugsfähig bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen, die aus ärztlicher Tätigkeit resultieren,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten),
- Sonstige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (z.B. Gutachten, Beteiligungen).

Beispielrechnung

Niedergelassene/r Ärztin/Arzt:

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit abzüglich des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung	
Einkünfte aus Gewerbe (ärztlich)	12.000 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Beteiligungen) laut gesonderter Feststellung (z. B. Laborgemeinschaft)	4.850 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit abzgl. des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen	97.550 €
- Rentenversicherung	7.923 €
- Krankenversicherung	4.237 €
Einkünfte	102.240 €

**Einkünfte in Höhe von € 102.240 x 0,52% =
Beitrag in Höhe von € 531,65**

Angestellte/r Ärztin/Arzt:

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Gutachten, Praxisvertretung, Lehrtätigkeit)	5.520 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
Bruttoarbeitslohn	65.550 €
abzüglich Werbungskosten (Beispiel)	1.000 €
Einkünfte	70.070 €

**Einkünfte in Höhe von € 70.070 x 0,52% =
Beitrag in Höhe von € 364,36**

Weitere Informationen:
www.aerztekammer-hamburg.de

Keine Einkünfte im Jahr 2021

Wurden im Jahr 2021 keine Einkünfte erzielt, sind die Einkünfte aus dem Jahr 2022 zugrunde zu legen.

Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit in 2022?

Veranlagung Sie sich mit Ihren Einkünften aus dem Jahr 2022.

Doppelmitgliedschaft 2023

Hier erfolgt die Berechnung des Kammerbeitrages mit den Einkünften im Bemessungsjahr nach dem prozentualen Anteil der auf Hamburg entfallenden ärztlichen Tätigkeit im Beitragsjahr.

Mindestbeitrag 60 €

Rentner/innen ohne ärztliche Tätigkeit, Auslandsaufenthalt, Aufnahme der 1. ärztlichen Tätigkeit in 2023, freiwillige Mitgliedschaft

Veranlagung zum Höchstbeitrag von 5.500 €

Ein Nachweis der Einkünfte in Form eines Steuerbescheides oder Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich.